

RS OGH 1992/2/26 3Ob127/91, 3Ob294/04p, 3Ob12/08y, 3Ob98/09x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1992

Norm

EO §35 B

Rechtssatz

Das Eventualprinzip soll die Verschleppung der Exekution verhindern und der Verfahrenskonzentration dienen. Der Zweck der Eventualmaxime wird in Frage gestellt, wenn es dem Verpflichteten frei steht, zunächst seine Einwendungen nach § 35 EO und erst später seine Einwendungen nach § 36 EO zum Gegenstand eines Rechtsstreites zu machen. Dennoch kann - abgesehen von möglichen Kostenfolgen - der Verpflichtete die Einwendungen nach § 35 EO einerseits und nach § 36 EO mit gesonderten Klagen geltend machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 127/91
Entscheidungstext OGH 26.02.1992 3 Ob 127/91
- 3 Ob 294/04p
Entscheidungstext OGH 24.08.2005 3 Ob 294/04p
nur: Das Eventualprinzip soll die Verschleppung der Exekution verhindern und der Verfahrenskonzentration dienen. (T1); Beisatz: Es soll dem Verpflichteten verwehrt sein, die Befriedigung des betriebenen Anspruchs, insbesondere wenn die Exekution aus Anlass der Oppositionsklage aufgeschoben wurde, durch sukzessives Vorbringen im Prozess zu verschleppen. (T2)
- 3 Ob 12/08y
Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 12/08y
Vgl; nur T1; Beis ähnlich wie T2
- 3 Ob 98/09x
Entscheidungstext OGH 26.08.2009 3 Ob 98/09x
Beis wie T2; Beisatz: Um diesen beschriebenen Zweck zu erreichen, verbietet es die Eventualmaxime auch, versäumte Einwendungen gegen die Exekutionsbewilligung zum Gegenstand einer zweiten Oppositionsklage zu machen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0001377

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at